

SPD-Kreistagsfraktion * Kreishaus * 40822 Mettmann

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Schule und Sport
Herrn Wolfgang Diedrich

Geschäftsstelle:
40822 Mettmann
Düsseldorfer Straße 26
Tel: 02104 - 99-2982
Fax: 02104 - 99-5982
spd.fraktion@kreis-mettmann.de

Dienstag, 21. August 2018

Betr.: Ausschuss für Schule und Sport am 20. September 2018
Hier: Anfrage der SPD-Fraktion "Paradigmenwechsel bei der Inklusion"

Sehr geehrter Herr Diedrich,

die Landesregierung hat durch Vorlage der „Neuausrichtung der schulischen Inklusion“ in der Inklusionspolitik einen Paradigmenwechsel vorgenommen. Während die Vorgängerregierung die Förderschulen auslaufen lassen wollte und eine inklusive Beschulung in Regelschulen präferierte, so sollen Förderschulen nun wieder gestärkt werden.

Der Kreis Mettmann hat mit der Bildung der Förderzentren seine Förderschullandschaft vor einigen Jahren grundlegend umstrukturiert.

In diesem Zusammenhang stelle ich im Namen der SPD-Fraktion folgende Fragen an Sie:

1. Sind der Verwaltung die Grundzüge der „Neuausrichtung der schulischen Inklusion“ bekannt? Wenn ja, welche sind dies?
2. Ist bereits jetzt absehbar, ob die „Neuausrichtung der schulischen Inklusion“ Konsequenzen für die Förderzentren des Kreises Mettmann nach sich ziehen wird? Wenn Ja, welche?
3. Welche Auswirkungen sieht die Verwaltung durch diesen Paradigmenwechsel auf die zu fördernden Personen?
4. Wie schätzt die Verwaltung die Möglichkeiten der Einhaltung der UN-Konvention nach dem Paradigmenwechsel ein?

Mit freundlichen Grüßen
gez. Ingmar Janssen
Sprecher der SPD-Fraktion im Ausschuss für Schule und Sport

Ausschuss für Schule und Sport am 20. September 2018

hier: Antworten der Verwaltung zur Anfrage der SPD-Fraktion“ Paradigmenwechsel bei der Inklusion“

1. Sind der Verwaltung die Grundzüge der „Neuausrichtung der schulischen Inklusion“ bekannt? Wenn ja, welche sind dies?

Ja, die Grundzüge sind der Verwaltung aus dem Eckpunktepapier des Schulministeriums zur „Neuausrichtung der Inklusion“ bekannt. Das komplette Eckpunktepapier ist über folgenden Link zu finden:

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Inklusion/Kontext/Eckpunkte-Inklusion/index.html>

Grundlegendes Ziel ist die **Verbesserung der Qualität des Unterrichts** für Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf. Dabei soll insbesondere ein flächendeckendes Förderschulangebot erhalten bleiben und gleichzeitig ein ebenso flächendeckendes Angebot für Schulen des Gemeinsamen Lernens geschaffen werden.

Im Rahmen der **Ressourcen-Bündelung** im Bereich der Beschulung von Kindern mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf sollen nicht mehr alle weiterführenden Schulen solche des Gemeinsamen Lernens sein. Im Sinne der Steigerung der Qualität sonderpädagogischer Förderung werden Schulen des Gemeinsamen Lernens der SEK I Konzepte zur intensiven Förderung erarbeiten.

In Zukunft sollen Schulen des Gemeinsamen Lernens nur noch nach Beschluss der Bezirksregierung unter Zustimmung des Schulträgers eingerichtet oder als solche fortgeführt werden dürfen.

Grundschulen sollen weiterhin ausnahmslos als Schulen des Gemeinsamen Lernens geführt werden können. Die vorhandenen Ressourcen reichen weiterhin nicht aus an allen Schulen in NRW Gemeinsames Lernen einzurichten.

Schulen der Sekundarstufe I sollen unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit eines flächendeckenden Angebotes inklusiver Schulen in Zukunft nur noch dann Schulen des Gemeinsamen Lernens sein, wenn pro Eingangsklasse drei Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf aufgenommen werden. Hierbei soll insgesamt eine Klassengröße von 25 Kindern vorgesehen werden. Unter diesen Voraussetzungen

erhält die Schule dann für die sonderpädagogische Förderung der Kinder je Klasse eine halbe Stelle zusätzlich.

An Gymnasien soll in Zukunft grundsätzlich zielgleich unterrichtet werden, wobei in diesem Rahmen und unter weiteren Voraussetzungen eine sonderpädagogische Förderung an Gymnasien möglich bleiben wird.

Bei der **Weiterentwicklung der Förderschulen** soll es in Zukunft – in Anlehnung an die Idee der Kompetenzzentren – möglich sein, dass Förderschulen gezielt auch solche Schulen unterstützen können, an denen kein Gemeinsames Lernen eingerichtet worden ist. Hierzu sollen die Förderschulen zusätzliche Stellen erhalten. Dies wird erst langfristig möglich sein, wenn hierfür hinreichend Lehrerressource zur Verfügung steht.

Weiterhin soll es möglich sein, dass auch **Förderschulgruppen an allgemeinen Schulen** eingerichtet werden, um ein wohnortnahes Förderschulangebot flächendeckend sicherstellen zu können. Diese Förderschulgruppen würden formal als Teilstandorte der Förderschulen geführt werden.

Schließlich sollen zukünftig **verbindliche Standards** für die sächliche und personelle Ausstattung von Schulen des gemeinsamen Lernens festgelegt werden. Hinsichtlich der Festlegung sächlicher Standards gibt es mit Blick auf die Aufgaben der kommunalen Schulträger bislang keine konkreteren Angaben seitens des MSB NRW.

2. Ist bereits jetzt absehbar, ob die „Neuausrichtung der schulischen Inklusion“ Konsequenzen für die Förderzentren des Kreises Mettmann nach sich ziehen wird? Wenn Ja, welche?

Die im Sommer 2016 gegründeten Förderzentren des Kreises für Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung werden im Verbund geführt.

Der Zulauf steigt stetig. Die Standorte Velbert und Ratingen sind bereits an ihre Kapazitätsgrenzen gestoßen und die Schaffung von kurzfristigen räumlichen Lösungen wird untersucht. Zudem wurde in Velbert ein Aufnahmestopp bis zum 01.02.2019 ausgesprochen.

Bis 2021 wurden die Förderzentren, die bereits jetzt aus einem Haupt- und einem Teilstandort bestehen, durch die Bezirksregierung genehmigt. An einer Verstärkung der Förderschullandschaft über 2021 hinaus wird derzeit gearbeitet.

Durch die Neuausrichtung der Inklusion werden die Förderzentren weiter stabilisiert. Die Verwaltung geht davon aus, dass die Schülerzahlen weiter steigen werden und mit weiterem Raumbedarf zu rechnen ist.

3. Welche Auswirkungen sieht die Verwaltung durch diesen Paradigmenwechsel auf die zu fördernden Personen?

Die Neuausrichtung der Inklusion in der Schule mit dem Ziel entsprechend gut ausgestatteter allgemeiner Schulen des Gemeinsamen Lernens ist ein Prozess und kann angesichts der aktuellen Situation nur schrittweise erfolgen. Daher werden die Auswirkungen mit einem Zeitversatz eintreten.

Die beabsichtigte Qualitätssteigerung an Schulen des Gemeinsamen Lernens ist grundsätzlich zu befürworten. Die Erfüllung von konzeptionellen, inhaltlichen und personellen Voraussetzungen (Qualitätsstandards) ist ebenfalls begrüßenswert. Details hierzu sind noch nicht bekannt.

Wie sich eine Reduzierung der Schulen des Gemeinsamen Lernens in der Sekundarstufe 1 auf die Koordinierung des Übergangs von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf von der Klasse 4 in die Klasse 5 auswirkt, wird die Zukunft zeigen. Bereits heute ist der Prozess in einigen Regionen des Kreises sehr schwierig.

Hierzu sollen künftig engere Vorgaben zur Koordination von Übergängen gemacht werden. Auch hierzu sind noch keine Details bekannt.

4. Wie schätzt die Verwaltung die Möglichkeiten der Einhaltung der UN-Konvention nach dem Paradigmenwechsel ein?

Die Kreisgemeinschaft hat sich bereits in 2013 auf den Weg gemacht und die Förderschullandschaft neu strukturiert, damit allen Eltern kreisweit ein Angebot für eine Förderschule oder des Gemeinsamen Lernens an einer allgemeinen Schule gemacht werden kann und somit die Ausübung eines echtes Wahlrechtes ermöglicht wird.

Die bislang mit diesem System gewonnen Erfahrungen zeigen durchweg, dass es gute Gründe für die Vorhaltung sowohl der Beschulung im Gemeinsamen Lernen als auch der Beschulung im Förderschulsystem gibt, um für jeden Schüler und jede Schülerin eine passende Beschulung anzubieten.

Im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes muss die Schulaufsicht auch weiterhin ihrer Verpflichtung aus dem Ersten Gesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenkonvention in den Schulen nachkommen und den Eltern von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung nach § 19 Abs. 5 Schulgesetz NRW mindestens eine allgemeine Schule vorschlagen können.